## VFF

## VERWERTUNGSGESELLSCHAFT DER FILM- UND FERNSEHPRODUZENTEN MBH

VFF GmbH • Brienner Str. 26 • 80333 München Bundesministerium der Justiz
Abt. III Handels- u. Wirtschaftsrecht
Herrn Ministerialrat Matthias Schmid
Mohrenstraße 37
11015 Berlin

Per E-Mail: Referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Brienner Straße 26 80333 München TELEFON 089/286 28 382 TELEFAX 089/286 28 247 Internet: www.vff.org e-Mail: johannes.kreile@vff.org

23. November 2016

Aktenzeichen: IIIB3-9331-18-34404/2016

Verordnungsvorschlag der EU-Kommission mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

Sehr geehrter Herr Schmid,

die VFF, die rund 2.000 Produzenten, die Programme im Wege der Auftragsproduktion für öffentlich-rechtliche wie auch private Sendeunternehmen herstellen, sowie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und zahlreiche private Fernsehsender als Berechtigte hat, begrüßt den Kommissionsvorschlag, für die Lizenzierung von Inhalten sogenannter "ergänzender Online-Services" von Rundfunkunternehmen, also Mediatheken oder Live-Streams das Ursprungslandprinzip einzuführen.

Darüber hinaus halten wir es auch für geboten, worauf wir in der Vergangenheit bereits in mehreren Stellungnahmen hingewiesen haben, den Begriff der Kabelweitersendung technologieneutral auszugestalten. Es ist daher auch grundsätzlich richtig, dass die EU-Kommission in ihrem Verordnungsentwurf eine Regelung vorsieht, das System der Kabelweiterverbreitung auch auf andere Verbreitungswege auszudehnen. Da es sich bei dem Verordnungsentwurf um eine Regelung handelt, die – da Verordnung – unmittelbare Rechtsgeltung entfaltet, ist auf nationaler Ebene sicherzustellen, dass die grenzüberschreitenden, europäischen Regelungsansätze nicht über die nationalen Regelungsansätze hinausgehen bzw. die nationalen Regelungsansätze zurückbleiben. Deswegen würden wir es sehr begrüßen, wenn die von der Kommission gewählten Ansätze gleichzeitig auch auf nationaler Ebene ihre Umsetzung fänden.

Die neuen Geschäftsmodelle, die Plattformanbieter anbieten, rechtfertigen aus unserer Sicht keine Unterscheidung zwischen offenen und geschlossenen Netzen. Entscheidend ist aus unserer Sicht der wirtschaftliche Aspekt, dass diese Geschäftsmodelle vorsehen, dass ein Plattformbetreiber integrale Weiterverbreitung der Programmangebote zum Endkunden vornimmt. Der Plattformbetreiber ver-

fügt über eine Endkundenbeziehung und auch über eine entsprechende Finanzierung seitens des Endkunden und ist damit dem Kabelnetzbetreiber vergleichbar.

OTT-Anbieter wie Zattoo und Magine verfügen, obwohl im offenen Netz agierend, über eine Endkundenbeziehung und beschränken die Weitersendung gebietsbezogen. Es besteht damit eine Vergleichbarkeit mit der Weitersendung in einem geschlossenen Netz. Es erscheint aus unserer Sicht daher unerlässlich, die Definition der Retransmission ebenfalls auf OTT-Sachverhalte zu erstrecken, wie dies auch als "Option 2" des Impact-Assessment angedacht wurde. Die Einbeziehung sollte dabei allerdings auf nationale Sachverhalte und auf Dienste, die sich an eine bestimmte Anzahl von Kunden richten, beispielsweise Abonnenten oder registrierte Kunden beschränkt bleiben.

canno Vch

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Johannes Kreile

- Geschäftsführer -